

das "relational model" (das mehr den Selbstwert sozialer Zugehörigkeit reflektiert). Erwartungsgemäß ist dieser Befund m.E. deshalb, weil die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Kontaktsituation zu verschiedenartigen Wertungen Anlaß gibt: Je interaktionsnäher die Beschaffenheit des Kontakts, umso mehr werden auch "relationale" Kriterien in den Vordergrund treten, mit denen die Beteiligten das erlebte Verhalten bewerten. Umgekehrt: je interaktionsferner die Beschaffenheit eines Kontakts, umso mehr wird man sich nach "nicht-relationalen" Wertgesichtspunkten umsehen müssen, um faires Verhalten beurteilen zu können. Mit Bezug auf die STA wird man sich demgemäß an deren Output orientieren, so daß zwangsläufig auch individuelle Kontrollinteressen an Bedeutung gewinnen. Diesen Zusammenhang diskutiert die Autorin jedoch nicht. Statt dessen ist sie primär daran interessiert, die Befunde in ein einheitliches Modell wahrgenommener Verfahrensgerechtigkeit zu integrieren. Zu diesem Zweck interpretiert sie das Bedürfnis nach Verfahrenskontrolle (welches das "self-interest model" unterstützt) kurzerhand als Ausdruck eines Achtungsbedürfnisses (S. 139), das die Autorin dann als ein Selbstwertinteresse interpretiert und dem "relational model" zuschlagen kann. Was die Untersuchung letztendlich zeigt, ist der hohe Einfluß des Selbstwertgefühls auf die wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit, wobei immer mit im Blick behalten werden muß, daß "Selbstwert" unter diesen Bedingungen Verschiedenes meint. Weitere Analysen konzentrieren sich auf den Zusammenhang wahrgenommener Verfahrensgerechtigkeit und rechtstreuem Verhalten (compliance). Natürlich ist nicht zu erwarten, daß das selbstberichtete Verhalten zwischen beiden Befragungszeitpunkten signifikante Änderungen aufweisen wird (vgl. S. 172 f.); gleichwohl geben die Analysen deutlich vier Einflußfaktoren zu erkennen, die für das rechtstreuere Verhalten der Befragten maßgeblich

sind: individuelle Moral, Alter, Geschlecht sowie die erlebte Verpflichtung dem Gesetz gegenüber (S. 185 ff.). Die Gleichläufigkeiten und Unterschiede zu Tylers Modellannahmen sind hier vielleicht weniger wichtig, als die Schlußfolgerung, die die Autorin aus diesen Ergebnissen zieht: daß nämlich die Rechtsprechung die Einstellungen der Rechtsadressaten gegenüber dem Recht - wenn überhaupt - dann nur über deren Einstellung, Gesetze zu achten, beeinflussen kann, weil einzig dieser Bestimmungsfaktor von den Erfahrungen im Umgang mit Rechtsinstanzen abhängig ist (S. 198).

Insgesamt ist Wemmers Studie durchgängig auf der Höhe des aktuellen Forschungsstandes konzipiert und wird auch in methodischer Hinsicht diesbezüglichen Ansprüchen gerecht. Manchmal erscheint das Untersuchungsinteresse allerdings zu einseitig auf das in der Verfahrensgerechtigkeitsforschung dominierende Selbstwertmodell konzentriert und die Ergebnisdiskussion mitunter zu sehr davon beeinflusst. Insbesondere wäre zu wünschen gewesen, daß die Autorin der Frage nach der Interaktivität des Instanzenkontakts mehr Aufmerksamkeit widmet. Vielleicht hätte sie damit an neuere (kriminal)soziologische Forschungen anschließen können, um ihr Urteil im Hinblick auf den Faktor "persönliche Moralität" gegebenenfalls zu revidieren. Moral übt in der vorliegenden Studie den zwar nachweislich stärksten Einfluß auf rechtstreuere Verhalten aus, sie ist aber - wie die Autorin (S. 187) vermerkt - auf Instanzenweg kaum bzw. nur schwer zu modifizieren. Diese Schlußfolgerung wird jedoch - um es noch einmal zu wiederholen - etwas voreilig gezogen, zumal wenn man die Frage nach dem Instanzenkontakt näher bedenkt und beleuchtet. An diesem Punkt hat sich die vorliegende Studie selbst um wichtige Einsichten gebracht.

Heinz Messmer

BERICHTE UND ANKÜNDIGUNGEN

Integration von Recht und Sozialwissenschaften geglückt – Laudatio auf Gunther Teubner anläßlich der ersten Verleihung des Preises für Recht und Gesellschaft¹

I.

Kritiker können der Jury vorwerfen, daß sie es sich leicht gemacht hat. Herr Hoffmann-Riem hat die breite Offenheit der Preisausschreibung richtig dargestellt. Man kann sich daher die Auszeichnung sehr unterschiedlicher Preisträger vorstellen: Z. B. die eines Juristen, der nur punktuell (wenn auch sicher an einem preiswürdig wichtigen Punkt) Sozialwissenschaft für die juristische Dogmatik fruchtbar gemacht hat, oder umgekehrt die Auszeichnung einer Soziologin, die Rechtsphänomene in die soziologische Theoriebildung einbringt, oder schließlich die von Wissenschaftlern aus den von Berufs wegen integrativen Brückenfächer wie Rechtssoziologie, Verwaltungswissenschaft und Kriminologie. Wir haben es uns einfach gemacht, indem wir der schwierigen und in Zukunft sicher noch oft zu führenden Diskussion von Schwerpunktsetzungen in dieser Hinsicht schlicht dadurch ausgewichen sind, daß wir einen Preisträger gewählt haben, der in allen drei genannten Dimensionen ausgezeichnet ist: Einen Juristen, der die juristische Dogmatik in klassischen Kerngebieten des Zivil- und Wirtschaftsrechts mit Hilfe der Sozialwissenschaft modernisiert, der aber auch unter Einsatz gerade seiner juristischen Kompetenz die soziologische Theoriebildung vorwärts getrieben hat, und der damit in Rechtssoziologie und Verwaltungswissenschaft einige der kontroversesten aber auch fruchtbarsten Diskussionen der letzten Jahre ausgelöst hat.

¹ Vgl. dazu die beiden Abhandlungen von Hoffmann-Riem und Gunther Teubner in dieser Ausgabe.

Mit dieser Zusammenfassung habe ich auch in einem Satz bereits meine Antwort auf die Frage angedeutet, die dem einen oder anderen bei der Lektüre der Einladung, insbesondere der Ankündigung meines Beitrags, aufgestoßen sein könnte: Ausgerechnet der profilierteste juristische Vertreter der autopoietischen Systemtheorie, also einer Theorierichtung, die vor allem Systemgrenzen thematisiert, gewürdigt für Integration, und gar noch für geglückte Integration? Ich meine in der Tat, daß sein Werk nur aus der Zusammenschau von Recht und Soziologie verstanden werden kann: Noch im konkretesten Beitrag zur juristischen Ausbildungsliteratur ist der Soziologe, aber auch noch im abstraktesten Beitrag zur soziologischen Theoriediskussion ist der Jurist Teubner greifbar.

Allerdings macht genau das, was die Entscheidung der Jury leicht gemacht hat, es dem Laudator schwer. Eigentlich brauchten wir mindestens drei Laudatoren, die den unterschiedlichen Dimensionen von Teubners Werk nachgehen, was nicht nur die Gefahr heraufbeschwören würde, daß er selber nicht mehr zu Wort kommt, sondern auch die Gefahr einer laudatorischen Fragmentierung eines Oeuvres, das gerade durch seine Konsequenz besticht. Aber immerhin gibt mir eine, zugegebenermaßen ein wenig künstliche Dreiteilung in Recht, Soziologie und Rechtssoziologie eine schöne Gliederung.

II.

Wenn ich mit dem *Juristen* Teubner anfangen, der Sozialwissenschaft in die juristische Dogmatik integriert, dann auch deshalb, weil wir uns in Tübingen treffen, wo er promoviert hat und habilitiert wurde, und weil diese Qualifikationsschriften für Geschichte und Programm einer sozialwissenschaftlich informierten Modernisierung der juristischen Dogmatik in Deutschland einen wichtigen Stellenwert haben, auch wenn (oder vielleicht auch gerade

weil?) die Einbeziehung von Sozialwissenschaft hier noch deutlich im Dienste der Dogmatik stand. Das gilt zumal für die Dissertation "Standards und Direktiven in Generalklauseln". Der Untertitel fragte nach "Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sozialforschung bei der Präzisierung der Gute-Sitten-Klauseln" und steht damit passend am Beginn eines Oeuvres, das neben den Möglichkeiten auch die Grenzen einer Soziologisierung des Rechts immer thematisiert hat. Das Thema der Generalklauseln als Einfallstor der Sozialwissenschaft in die Jurisprudenz lag sicher in der Luft, die Vereinigung für Rechtssoziologie hat ihm eine ihrer ersten Tagungen gewidmet. Als augenblicklicher Vorsitzender der Vereinigung berührt es im Rückblick ein wenig wehmütig, wenn man an damalige Aufbruchhoffnungen denkt: Eine Handvoll Arbeiten, zu denen Teubners Dissertation gehörte, lieferten den Nachweis, daß die Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften nicht bloß ein abstraktes Programm war, sondern auch handfesten dogmatischen Ertrag erbringen konnte. Man durfte hoffen, daß die Rechtswissenschaft hinter diese Öffnung auch in Deutschland nicht mehr zurück können würde. Sie konnte es aber durchaus: Es ist schon eine bemerkenswerte Leistung der deutschen akademischen Jurisprudenz, wie sie sich allen Herausforderungen gegenüber unbeeindruckt gezeigt, jedenfalls in ihrem Mainstream die Soziologie genauso von ihren Toren ferngehalten hat wie die Ökonomie. Aber ich möchte nicht in eine in unserer Zunft ohnehin zu verbreitete Larmoyanz verfallen und der Preisträger kann sich mehr als andere Mitstreiter damit trösten, daß er die Resistenz des rechtswissenschaftlichen Diskurses gegen alle Herausforderungen theoretisch erklären kann.

Das Thema der Generalklauseln hat Teubner immer wieder aufgegriffen, am leichtesten zugänglich in seiner Kommentierung des § 242 BGB im Alternativkommentar. Diese Kommentierung entspricht einerseits inhaltlich und didaktisch dem Anspruch des - wissenschaftspolitisch-strategisch so unglücklich gewählten - Namens des "Alternativ"kommentars, andererseits aber belegt sie, daß sich das Programm sozialwissenschaftlich informierter Jurisprudenz bis zur Ebene der Ausbildungsliteratur fruchtbar durchhalten läßt.

Die Habilitationsschrift über "Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung" ist dann

schon deutlich nicht mehr bloß eine Ausbeutung von Sozialwissenschaft für juristische Zwecke, sondern auch ein eigenständiger Beitrag zu Organisationssoziologie und Demokratietheorie. Auch diese Arbeit versteht sich aber ihrer primären Zielsetzung nach als sozialwissenschaftlich aufgeklärte juristisch-dogmatische Arbeit. Darüber, wieweit das den zünftischen Zwängen der deutschen akademischen Laufbahn und dem im Vorwort lobend erwähnten Insistieren des Betreuers "auf der konkreten juristischen Einlösung abstrakter sozialwissenschaftlicher Modelle" geschuldet ist, will ich nicht spekulieren.

Die geplante Dreiteilung meiner Laudatio ist nicht als zeitliche Periodisierung in einen frühen, mittleren und späten bzw. besser aktuellen Teubner gedacht. Wenn die integrative Leistung nur dieser vor-autopoietischen Frühphase zuzurechnen wäre, kämen wir mit unserer Ehrung ja auch ein bißchen spät. Tatsächlich könnte man bei einer zeitlichen Periodisierung für den *mittleren* Teubner, also die Zeit, als er soziologische Theorie nicht mehr nur rezipiert, sondern selbst an zentraler Stelle der systemtheoretischen Diskussion mitentwickelt, tendenziell ein Auseinanderfallen von soziologischer Theorie einerseits, dogmatischen Beiträgen im Wirtschaftsrecht andererseits feststellen. Auch für diese Zeit bleibt allerdings meine Eingangsbehauptung richtig: Auch ein Aufsatz über den Konzerndurchgriff profitiert vom soziologischen Horizont des Autors und das soziologische Hauptwerk über das Recht als autopoietisches System schließt mit dem Versuch, die Theorie für das Recht der Konzernverfassung nutzbar zu machen.

Aber spätestens nachdem Teubner seine eigene Rechtstheorie gefunden hat, kehrt er zur betont juristisch-integrativen Arbeit zurück. Der aktuelle oder londoner Teubner setzt seinen Schwerpunkt wieder stark im Recht. Vertrags- wie Deliktsrecht, die alten Themen der Unternehmensverfassung und der Generalklauseln werden bearbeitet und zwar immer konsequent mit dem Versuch, den Rechtsdiskurs auf der Höhe der gesellschaftstheoretischen Theorie zu halten.

III.

Damit komme ich zum *Soziologen* Teubner. Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß er in der

soziologischen Theoriediskussion nicht einfach nur als juristischer Rezipient der Systemtheorie gesehen wird, sondern als soziologischer Theoretiker. Dabei scheint mir das durchaus als Lob gemeinte, gelegentlich zu hörende Urteil, er habe Luhmanns Autopoiesis-Theorie in seinem Hauptwerk "*Recht als autopoietisches System*" eigenständig fortentwickelt, eher zu kurz zu greifen: Dafür ist der Unterschied zwischen Luhmanns "unbiegsamer Härte" des autopoietischen Systems und deren Ersetzung durch gradualisierte Konzepte bei Teubner, Luhmanns stolze Isolation gegenüber konkurrierenden Theorien und Teubners Versuch, möglichst viele von diesen möglichst weit mitzunehmen und zu integrieren, Luhmanns bewußter Verzicht auf den Sprung von der Theorie zur Kritik und Teubners rechtspolitischem Engagement doch zu groß.

Allein die Tatsache, daß Teubner nicht nur guter Jurist, sondern auch anerkannter Soziologe ist, also - um in der alten Verbindungshochburg Tübingen ein etwas verstaubtes Bild zu benutzen - "Zwei-Bänder-Mann", ist zwar als individuelle biographische Leistung bemerkenswert, für das Anliegen der Integration von Recht und Sozialwissenschaften aber weniger interessant.

Dafür ist vielmehr entscheidend, daß er seinen Beitrag zur soziologischen Theoriebildung gerade als Jurist erbracht hat. Mit dieser Behauptung gebe ich mich auf ziemlich ungesichertes Terrain und möglicherweise auch in Konflikte mit dem Preisträger: was ich nicht schlimm finde, denn ich halte ja glücklicherweise keinen Nachruf, aber auch keine Rede auf einen betagten Jubilar, sondern auf einen Kollegen, mit dem ich in Zukunft noch viel diskutieren und auch streiten will.

Unkontrovers dürfte dabei sein, daß Teubner in seine soziologische Theorie der Rechtsentwicklung seine spezifische Kompetenz als erstklassiger Kenner des internationalen Wirtschaftsrechts einbringen kann. Die interessantesten Phänomene für eine post-moderne Rechtstheorie finden sich naturgemäß an der Front der rechtswissenschaftlichen Forschung und damit außerhalb des Gesichtskreises sogar der meisten Juristen. Für das Projekt, die Ausdifferenzierung unterschiedlicher Vertragssysteme, das Recht multinationaler Konzerne, das Fallrecht der International Chamber of Commerce oder die transnationale *lex mercatoria* in eine soziologische Theorie zu integrieren,

bedarf es nicht nur gewöhnlichen, sondern hochspezialisierten juristischen Sachverständes.

Schwieriger und kontroverser dürfte meine Behauptung sein, daß auch in der soziologischen Theoriebildung der Jurist nachweisbar ist. Jede dezidierte Herausarbeitung des spezifisch Juristischen an der Teubnerschen Variante der Systemtheorie könnte ja die für einen Juristen ohnehin schwer zu erringende Akzeptanz in der Nachbarwissenschaft untergraben.

Vor allem Kritikern der Systemtheorie liefere ich damit möglicherweise Stichworte, denn diese könnten sich durch die Tatsache der personellen wie thematischen Affinität der Systemtheorie zur Sache Recht in ihrer Kritik bestärkt fühlen, und z.B. fragen, ob die zentrale Rolle des Rechtssystems in der Genese systemtheoretischer Entwürfe möglicherweise darauf beruht, daß Aussagen über Zirkularität und eigensinnige Selbstbezüglichkeit zwar für das Rechtssystem richtig (und durchaus kritikbedürftig), aber gerade nicht auf andere Systeme übertragbar sind. Oder: Ob Abstraktionshöhe und Konstruktivismus im Bau von Systemtheorien auch auf einer juristischen Sozialisation wichtiger Theoretiker mit ihrer Ausbildung der Fähigkeit zur Abstraktion, Konstruktion und Systemdenken beruht.

Solche Vorwürfe lassen sich aber auch ins Positive wenden. Ich glaube, daß man in der Tat juristische Denktraditionen fruchtbar in die sozialwissenschaftliche Diskussion einbringen kann, und zwar nicht nur Konstruktion und Abstraktion, sondern z.B. auch die Fähigkeit, empirische Löcher mit Hilfe von Distinktionen kleinzuarbeiten. Aber Belege für solches Vorgehen habe ich bei Teubner eigentlich weniger gefunden. Die eigentliche "juristische" Dimension Teubnerscher Systemtheorie sehe ich vielmehr genau dort, wo sich sein Weg von Luhmann trennt. Solange der Jurist, der Soziologie betreibt, im Hauptamt Jurist bleibt, bleibt er auch Vertreter einer praktischen Wissenschaft. Von daher ist nicht erstaunlich, daß anders als viele sozial- und geisteswissenschaftliche Theoretiker, die auch noch gegenüber dem verwandtesten Ansatz, mit dem sie zu 90% übereinstimmen, vor allem und mit aller Schärfe das Trennende betonen, Teubner die Übereinstimmung und den Nachweis sucht, daß auch konkurrierende Ansätze zu vergleichbaren Ergebnissen kommen. Genauso

verfährt auch der gute Anwalt, dem es um Zustimmung, nicht um die reine Lehre geht. Und weil Teubner als Jurist um Zustimmung auch für ein praktisches, in Jurisprudenz wie Rechtspraxis rezipierbares Projekt wirbt, ist es nicht erstaunlich, daß er "unbiegsame Härte" durch gradualisierte Konzepte ersetzt und damit, ohne die eigene Theorie aufzugeben, den Gesprächszusammenhang mit denen wahr, die lieber von relativer Autonomie, unterschiedlichen Diskursen oder Rollenkonflikten sprechen. Und vor allem führt die autopoietische Abschließung der Systeme bei Teubner (entgegen der Annahme vieler Kritiker) eben nicht zum resignativen Steuerungsverzicht, sondern sofort wieder zu der höchst praktischen und rechtspolitischen Frage, wie auch unter diesen schwierigen Bedingungen Steuerung durch Recht noch möglich ist. Wäre es anders, hätte Teubner - wie Luhmann - mit aller Konsequenz das Fach wechseln müssen: Genau das hat er aber nicht getan.

IV.

Weil er an der Frage nach den Steuerungsmöglichkeiten durch Recht festhält, hat Teubner an zentraler Stelle der anwendungsbezogenen *Rechtssoziologie und Verwaltungswissenschaft* wichtige Diskussionsanstöße gegeben, und zwar vor allem im klassischen Herzstück des rechtssoziologischen Kanons, der Effektivitätsforschung und ihren moderneren Varianten der Implementations- und Steuerungsforschung. Mit der Entdeckung des "regulatorischen Trilemma", der grundsätzlichen Übersetzungsschwierigkeit von politischen Programmen in Rechtsnormen und dieser in gesellschaftliche Wirksamkeit, hat er die klassische Effektivitäts- und Implementationsforschung zunächst einmal in heilsame Unruhe gestürzt. Daß die Fixierung auf das "gap" zwischen Recht und Wirklichkeit die Rechtssoziologie viel zu lange fehlgeleitet hat, war zwar schon früher bemerkt worden, aber die systematische Thematisierung der Einwirkungshürden im Verhältnis von Politik, Recht und Gesellschaft ließ doch einen Großteil der Effektivitätsforschung, vor allem aber rechtspolitische Hoffnungen, Effektivität durch Mittel wie die bessere Verbreitung von Rechtskenntnissen oder publikumsfreundlichere Anwälte oder schärfere und

genauere Sanktionen zu verbessern, ziemlich alt aussehen. Jedenfalls als korrekte Problembeschreibung ist das regulatorische Trilemma breit rezipiert und auch von Autoren akzeptiert worden, die den autopoietischen Ansatz nicht teilen.

Gleiches gilt aber auch für Teubners Lösungsversuche. Der Erkenntnis vom einem Zentrum aus nur noch bedingt steuerbarer, ausdifferenzierter Systeme, folgt konsequent die Erforschung von deren Selbststeuerungspotential durch "reflexives Recht". Dabei erleichtert Teubners wirtschaftsrechtlicher Hintergrund das Auffinden reflexiver Rechtssysteme, läßt ihn aber möglicherweise auch das Potential solchen Rechts optimistisch überschätzen.

Wichtiger als der Nachweis mehr oder weniger großer Selbststeuerungspotentiale ist aber der verbleibende Spielraum für gesellschaftliche Steuerung, denn die Illusion einer globalisierten Marktgesellschaft ohne Politik dürfte mit den asiatischen Finanzmärkten zusammenbrechen. Teubners Versuch, rechtliche Mechanismen zu entdecken, die es erlauben, Systeme trotz ihrer zirkulären Geschlossenheit unter Ausnutzung ihrer Eigenlogik auf die Interessen ihrer Umwelt zu verpflichten, dürfte daher der zukunftsreichste Teil seines Werks sein. Auch diese Modelle indirekter "Kontextsteuerung", von der Optionspolitik, die die Verleihung von Selbststeuerungskompetenzen an Auflagen im Interesse der Nachbarsysteme bindet, bis zum zwischensystemischen Kollisionsrecht, das traditionelle juristische Figuren wie den *ordre public* zugunsten der Bewältigung der Konflikte gesellschaftlicher Teilsysteme mobilisiert, haben weit über den Kreis der autopoietischen Systemtheorie hinaus Abnehmer gefunden.

Auch der Rahmen einer *Laudatio* sollte allerdings nicht dazu verführen, den Rezeptionserfolg solcher Modelle größer darzustellen, als er tatsächlich ist, und damit nur die Aufgabe, die Herr Hoffmann-Riem richtig bezeichnet hat, zu unterschätzen. Die deutsche Rechtswissenschaft ist jedenfalls zum Verzicht auf hierarchische Gesellschafts- und Steuerungsmodelle noch kaum bereit.

Zwischen dem in Rechtssoziologie und Verwaltungswissenschaft inzwischen - gerade auch durch Teubners Anstöße - über unterschiedliche Theorieansätze hinweg überhaupt nicht mehr strittigen Imperativ, disfunktionale direkte Regulierung durch intelligentere For-

men dezentraler Steuerung zu ersetzen auf der einen Seite, und dem starren Festhalten an Hierarchie als einzigem in der Demokratie zulässigen Modell staatlicher Steuerung durch herrschende Staatsrechtslehre und Bundesverfassungsgericht auf der anderen, klaffen jedenfalls Welten.

V.

Ich komme zum Schluß. Über die Würdigung von Recht und Soziologie im Werk von Gunther Teubner hinaus, sollte die *Laudatio* einen Grundzug dieses Werks deutlich gemacht haben: In beiden Fächern war er immer an der Front des wissenschaftlichen Fort-

Sozial- und umweltverträgliches Wirtschaften im vereinigten Europa. Wirtschafts- und rechtssoziologische Perspektiven. Gemeinsame Tagung der Sektionen Rechts- und Wirtschaftssoziologie in der DGS an der Sozialforschungsstelle Dortmund im März 1999. Call for Papers.

Gegenstand der Tagung wird die Sozial- und Umweltpolitik auf der Ebene der Europäischen Union und ihre konkrete Umsetzung in den Mitgliedsstaaten sein. Dabei wird es auch um die Frage gehen, welchen Stellenwert die EU in diesen beiden Politikfeldern heute hat. Die sozialen und ökologischen Probleme des technologischen und wirtschaftlichen Wandels werden in Zukunft eine stärkere Abstimmung in der Europäischen Union erfordern. Insbesondere wird es darum gehen, den Gefahren eines Sozial- und/oder Ökodumpings angesichts der Entgrenzungs- und Globalisierungstrends gegenzusteuern. Hierbei wird den europäischen Institutionen eine bedeutsame Rolle zukommen.

Mit den Versuchen einer sozial- und umweltverträglichen Steuerung wirtschaftlicher Prozesse durch die EU haben sich die Rechtssoziologie und die Wirtschaftssoziologie bisher getrennt voneinander auseinandergesetzt. Wirtschaftssoziologie war dabei immer schon mit der Steuerungswirkung von Recht konfrontiert. Umgekehrt ist es für die Rechtssoziologie ertragreich, die soziale Bedingtheit des Rechts in den Perspektiven und Ergebnissen der Wirtschaftssoziologie zu analysieren. Deshalb ist von der geplanten gemeinsamen

schritts zu finden, dort wo in Theorie wie Praxis die aktuellsten und neuartigsten Phänomene auftauchen und juristische wie soziologische Bearbeitung erwarteten. Es ist daher auch kein Zufall, daß sein heutiger Beitrag einem besonders aktuellen, in seinen Auswirkungen noch ganz offenen Prozeß gewidmet ist, den Auswirkungen von Privatisierung und Globalisierung für das Privatrecht. Ich glaube, wir dürfen gespannt sein.

Brun-Otto Bryde

Tagung eine lebhafte und fruchtbare Diskussion zu erhoffen.

Themen, in denen sich soziale und ökonomische Bedingungen und die Perspektive rechtlicher Steuerung treffen, könnten sein die Schaffung und Implementation europäischer Richtlinien und Politiken zu:

- Arbeitnehmermitbestimmung,
- Gleichberechtigung von Frauen im Betrieb,
- Verbraucherpolitik (Kennzeichnungspflichten, Sicherungspflichten, etc.),
- Umweltpolitik (Öko-Audit, UVP).

Ein weiterer Themenkomplex könnte die EU-Osterweiterung mit ihren Folgen für die Sozial- und Umweltpolitik der EU sein.

Die Tagung findet von Donnerstag, den 4.3.99 um 14.00 Uhr bis Freitag, den 5.3.99 um 17.00 Uhr statt. Veranstaltungsort ist die Sozialforschungsstelle Dortmund. Informationsunterlagen bezüglich Anreise und Übernachtungsmöglichkeiten werden einem der nächsten Sektionsrundbriefe beiliegen.

Die Sektionen Rechtssoziologie und Wirtschaftssoziologie laden alle Mitglieder und Interessierte ein, sich mit einem Exposé für einen Beitrag auf der Tagung zu bewerben. Exposés (2-4 Seiten) sind bitte bis zum 31.12.98 in dreifacher Ausführung einzureichen bei:

Ruhr-Universität Bochum
44780 Bochum
PD Dr. Dorothea Jansen
Fakultät für Sozialwissenschaft
oder
Dr. Stefan Machura
Lehrst. f. Rechtssoziologie u. -philosophie